



*Was mache ich mit dem
Kapital aus der
Altersversorgung?*

/ Inhalt im Überblick

+++ Direkt zum Beitrag? Per Klick auf die Überschrift +++

- ↳ **Vorsorgeplanung**
Was mache ich mit dem Kapital aus der Altersversorgung?
- ↳ **Auslandsreise-Krankenversicherung**
Gut geschützt bei kurzen und längeren Auslandsreisen
- ↳ **Riester-Rente**
Riester: viel besser als der Ruf
- ↳ **Pflegereform**
Zweites Pflegestärkungsgesetz
- ↳ **Bezugsrecht bei Lebensversicherungen**
Drum prüfe, wer sich ewig bindet!
- ↳ **IPV-Kompakt**
Die Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung
- ↳ **Kampagne**
Kampagne des PKV-Verbandes „Für unsere Gesundheit“
- ↳ **40 Jahre FIT Reisen**
FIT Reisen feiert 40-jähriges Jubiläum
- ↳ **Kurz notiert**
Termine 2016



Auslandsreise-Krankenversicherung
*Gut geschützt bei kurzen
und längeren
Auslandsreisen*



**Bezugsrecht bei
Lebensversicherungen**
*Drum prüfe, wer sich ewig
bindet!*

/ Editorial

Liebes Mitglied,

möglicherweise wird Ihre kapitalbildende Lebensversicherung bald fällig. Das ist erstmal ein Grund zur Freude, aber wohin mit dem Geld? Wir möchten Ihnen in diesem Journal online dazu Möglichkeiten aufzeigen und erläutern, was Sie bei Ihrer Entscheidung bedenken sollten.



Falls Sie für das Geld lieber verreisen möchten, z. B. mit unserem Partner FIT Reisen, überprüfen Sie Ihren Auslandskrankenschutz. Warum auch Privatversicherte oft eine Zusatzversicherung benötigen und welchen Schutz Sie bei längeren Auslandsaufenthalten haben sollten, lesen Sie in diesem Journal online.

Im Leben und in der Gesetzgebung kann sich viel ändern. Wir möchten Sie über Neuerungen informieren und auf mögliche Lücken im Versicherungsschutz hinweisen.

Freundlichst

Ihr Dieter Joeres, Vorstand IPV

/ Vorsorgeplanung

Was mache ich mit dem Kapital aus der Altersversorgung?

+++ Künftigen Bedarf ermitteln +++ Risiken abschätzen und Vorsorge treffen +++ Steigende Lebenserwartung berücksichtigen +++



Wer vor 20 oder 30 Jahren eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, tat dies meist, um etwas für seine Altersversorgung zu tun. Auch wenn es damals noch hieß: „Die Rente ist sicher.“

Kommt dann die Auszahlung von der Lebensversicherung, steht vielen ein so hoher Kapitalbetrag zur Verfügung wie noch nie zuvor im Leben.

Allein im Jahr 2014 haben die deutschen Lebensversicherer Kapitalleistungen in Höhe von 44,6 Mrd. Euro an ihre Kunden ausgezahlt. Das sind auf den Tag gerechnet über 122 Mio.

Euro. Und in diesem Jahr wird der Wert noch darüber liegen.

Es stellen sich dann die Fragen:

- „Was fange ich mit dem Geld an?“
- „Soll ich es mir als Rente auszahlen lassen oder packe ich es in einen Sparvertrag und nehme mir dann gezielt das heraus, was ich brauche?“
- „Vielleicht kaufe ich Fondsanteile und richte einen Entnahmeplan ein?“

Um eine passende Antwort zu finden, sollte man sich drei Dinge vor Augen führen:

1. Die eigene voraussichtliche Lebensdauer
2. Den persönlichen Versorgungsbedarf im Alter
3. Die eigene Risikoneigung

Die eigene Lebenserwartung wird unterschätzt

Viele Menschen unterschätzen die eigene Lebenserwartung, da sie bei der Bewertung der eigenen Lebensdauer häufig die Generationen der Eltern und Großeltern im Blick haben.

Da die statistische Lebenserwartung allerdings pro Jahrzehnt um ca. 2,5 Jahre steigt, lebt somit jede Generation rund 7,5 Jahre länger als die vorhergehende. Das ist eine lange Zeit. Um für diesen Zeitraum eine monatliche Rente von 500 Euro sicherzustellen, benötigt man bei einer Verzinsung von 3 Prozent p. a. einen Kapitalbetrag von 40.000 Euro.

Lesen Sie weiter unter: www.ipv.de/journal-online/01-16

/ **Auslandsreise-Krankenversicherung**

Gut geschützt bei kurzen und längeren Auslandsreisen

+++ Passen die Versicherungsleistungen zu den Urlaubsrisiken? +++ Familienversicherungen in Betracht ziehen +++ Versicherungsdauer beachten +++



Skifahren in der Schweiz, für ein verlängertes Wellnesswochenende nach Wien, im Sommer nach Spanien, beruflicher Termin in New York, Au-pair in Amerika. Nicht selten verreisen viele Menschen mehrfach im Jahr ins Ausland. Sei es um Urlaub zu machen, sich weiterzubilden oder beruflich bedingt. Je nach Dauer des Aufenthaltes im Ausland und nach Reisegrund gibt es Verschiedenes für den Krankenschutz zu beachten.

Versicherungsschutz bei kurzem Auslandsaufenthalt

Sicher möchte man sich in der schönsten Zeit des Jahres keine Gedanken über Krankheit oder gar Bergung und

Rücktransport machen. Wer aber seinen Urlaub sorgenfrei antreten und dauerhaft eine gute Versicherung für den Krankheitsfall haben möchte, sollte sich rechtzeitig vor Reiseantritt um eine private Auslandsreise-Krankenversicherung kümmern. Dies gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat krankenversicherte Personen.

Besonders Wintersportbegeisterte sollten auf den Abschluss einer bedarfsgerechten Auslandsreise-Krankenversicherung nicht verzichten. Wenn z. B. nach einem Skiunfall eine *Bergung* mit einem Hubschrauber notwendig wird, weil ein Abtransport auf normalem Wege aufgrund eines schwer zugänglichen Geländes nicht

möglich ist, können für den Betroffenen sehr hohe Kosten entstehen. Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) übernehmen, abhängig von der Schwere des Einsatzes, oft nur einen Teil der Bergungskosten.

Auch bei einer *Rettung* mit einem Hubschrauber (das Unfallopfer ist derart schwer verletzt, dass ein Abtransport mit dem Rettungswagen zur Verschlechterung des Zustands führen könnte oder der Landweg zu weit wäre) werden diese Kosten im Ausland oft nur teilweise von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet.

Bei der Wahl der richtigen Auslandsreise-Krankenversicherung sollten also vor allem Aktivreisende darauf achten, dass die Kosten für Rettung und Bergung im Versicherungsschutz enthalten sind.

Bestehenden Versicherungsschutz überprüfen

Auch wenn man privat krankenversichert ist, sollte man vor Reiseantritt prüfen, ob der Abschluss einer zu-

sätzlichen Auslandsreise-Krankenversicherung notwendig ist. Das hängt davon ab, ob im bestehenden Krankenversicherungsvertrag Kosten für z. B. Rettung und Bergung enthalten sind und unter welchen Voraussetzungen diese Kosten dann durch den Versicherer erstattet werden. Manche Tarifbedingungen sind derart gestaltet, dass für Bergungskosten nur bei medizinischer Notwendigkeit geleistet wird, d. h. wenn z. B. die Schwere des Unfalls eine Bergung und einen schnellen Abtransport notwendig macht. Der Hauptgrund für die Bergung darf also nicht die Unwegsamkeit des Geländes sein.

Was spricht weiterhin für den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung?

Wie kann man sich bei längeren Auslandsaufenthalten versichern?

Lesen Sie hier weiter:

www.ipv.de/journal-online/01-16

/ **Riester-Rente**

Riester: viel besser als der Ruf

+++ Bis 8,5 Prozent Rendite möglich +++

Garantierte lebenslange Altersrente +++ Günstige IPV-Konditionen +++

Die Riester-Rente hat in den letzten Jahren viel Kritik einstecken müssen. Manches ist berechtigt, vieles aber überzogen. Die Konsequenz ist, dass viele Erwerbstätige die hohe staatliche Förderung einfach verschenken und die Vorsorge generell unterlassen. Dabei ist Riester für junge Leute und junge Familien besonders interessant. Auch die IPV-Mitgliedschaft bietet für Riester-Verträge Vorteile.

Zugegeben ist das Thema „Riester-Rente“, um es neudeutsch zu sagen, eher unsexy. Wenn man manchen sogenannten Verbraucherschützern Glauben schenkt, dann sollte man sein Geld lieber in einem Sparstrumpf anlegen als in einem Riester-Vertrag (so viel zum Verbraucherschutz). Diese Kritik unterhalb der Gürtellinie war und ist zweifellos genauso polemisch wie undifferenziert. Die Auswirkungen der pauschalen Riester-Schelte jedenfalls sind verheerend.

Viele haben davon Abstand genommen, Neuverträge abzuschließen oder bestehende Riester-Verträge

weiter zu bedienen. Der politische Auftrag der Riester-Rente, das Füllen von Versorgungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist damit stark gefährdet worden.

Bei der mitunter berechtigten Kritik zu der hohen Komplexität und den vermeintlich hohen Kosten wurde oft unterschlagen, dass der Staat ja auch umfangreich fördert und allein daher durch staatliche Zulagen Renditen bis zu 8,5 Prozent im Jahr möglich sind (Quelle: Finanztest).

Das Thema Rendite ist in Zeiten der Mini-Zinsen ohnehin die halbe Wahrheit und liefert eine gute Ausrede für den Endverbraucher, gar nichts beiseitezulegen. Aber auf das Beiseitezulegen überhaupt kommt es ja gerade an! Bei einer durchschnittlichen gesetzlichen Altersrente für Neurentner in Höhe von 722 Euro ist die Notwendigkeit der zusätzlichen Vorsorge unbestritten*.

Mehr zum Riestern unter:

www.ipv.de/journal-online/01-16

/ **Pflegereform**

Zweites Pflegestärkungsgesetz

+++ Umfangreiche Leistungsverbesserungen +++ Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

+++ Verbesserungen für pflegende Angehörige +++

Das zweite Pflegestärkungsgesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit ihm liegt nun der zweite Teil einer umfassenden Pflegereform vor, die mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz im Jahr 2014 eingeleitet wurde. Das neue Begutachtungsverfahren sowie die Umstellung der bisher bestehenden Pflegestufen auf Pflegegrade werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Mit diesem Gesetz wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff 2017 in die Praxis umgesetzt. Alle Pflegebedürftigen erhalten somit einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob sie körperlich oder psychisch eingeschränkt sind. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden also erstmals die kognitiven und psychischen Einschränkungen, wie z. B. eine Demenz-Erkrankung, mit den körperlichen Einschränkungen gleichgestellt. Dazu wird das System der drei Pflegestufen auf ein System mit fünf Pflegegraden umgestellt.



Zum 1. Januar 2017 werden alle Pflegebedürftigen in das neue System überführt, wobei nach vorgegebenen gesetzlichen Regelungen eine automatische Überführung der Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt. Für alle neu beantragten Pflegebedürftigkeitsprüfungen ab diesem Zeitpunkt wurde ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt.

Weitere Informationen hierzu, zur Zuordnung bestehender Pflegestufen zu den Pflegegraden sowie zu den Leistungsverbesserungen ab dem 1. Januar 2016 und weiterführend ab dem 1. Januar 2017 erhalten Sie unter:

www.ipv.de/pflegereform

/ **Bezugsrecht bei Lebensversicherungen****Drum prüfe, wer sich ewig bindet!**

+++ Neues BGH-Urteil +++ Begünstigten konkret benennen +++ Ehescheidung ändert Bezugsrechtsvereinbarung nicht automatisch +++



Das Bezugsrecht in Lebensversicherungspolice sollte regelmäßig überprüft werden! Für private Lebensversicherungen sind dabei viele Gestaltungen möglich.

Das Bezugsrecht einer Lebensversicherung regelt, wer im Todesfall das Geld aus der Police erhält. Was an und für sich einfach zu regeln ist, löst immer wieder Streit aus, da sich Verhältnisse im Laufe des Lebens ändern.

In einem kürzlich entschiedenen Fall des Bundesgerichtshofes (IV ZR 437/14) stritten sich die Ex-Frau und die Witwe des verstorbenen Mannes.

Der Mann hatte noch vor seiner ersten Ehe im Jahr 1987 eine Lebensversicherung abgeschlossen. Nach seiner Heirat erklärte er dem Versicherer, dass seine Ehefrau die Todesfallleistung erhalten solle. Das Bezugsrecht für die Todesfallleistung zugunsten der Ehefrau wurde vermerkt, ein konkreter Name wurde hingegen nicht eingetragen. Die Ehe ging in die Brüche. Im Jahr 2002 heiratete der Mann erneut. Als der Mann 2012 verstarb, wurde die Versicherungsleistung fällig. Die Witwe wandte sich an den Versicherer.

Zum Erstaunen der Witwe gab es aber keinerlei Bewegung auf ihrem

Bankkonto. Stattdessen freute sich die Ex-Ehefrau, die zwar seit langem keinen Kontakt mehr zum Verstorbenen hatte, aber reichlich mit einem Geldsegen aus der Versicherungs-Leistung bedacht wurde.

Leistungsberechtigt trotz Scheidung

Das ließ die Witwe nicht auf sich sitzen und verklagte den Versicherer. Mit „verwitwete Ehefrau“ könne nur sie gemeint sein, denn entscheidend sei der „letzte Wille“ des Verstorbenen. Der Fall ging durch die Instanzen und wurde schließlich vom Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Die BGH-Richter gaben dem Versicherer recht, der die Zahlung an die Ex-Ehefrau geleistet hatte. Denn entscheidend sei nicht der letzte Wille, sondern der Wille bei Vertragsschluss bzw. bei Festlegung des Bezugsrechtes. Bei Einräumung des Bezugsrechtes war der Versicherte in erster Ehe verheiratet.

Dieser Fall zeigt, wie wichtig es ist, das Bezugsrecht von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Was es für Möglichkeiten gibt, das Bezugsrecht zu gestalten, lesen Sie unter:

www.ipv.de/journal-online/01-16

IPV-Kompakt

Bereits in dritter Auflage ist Ende 2015 das IPV-Kompakt zur „**Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung – Neuordnung und Auslagerung einer Pensionszusage**“ erschienen.

Es gibt viele Gründe, eine bestehende Pensionszusage für einen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) neu zu ordnen.

In diesem Kompakt zeigen wir Ihnen verschiedene Lösungsmöglichkeiten auf, wie man eine bestehende Pensionszusage umgestalten kann.

Fordern Sie Ihr Exemplar an unter bremers@ipv.de oder telefonisch unter **030 206732-122**.

/ **Kampagne**

Kampagne des PKV-Verbandes „Für unsere Gesundheit“

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. hat Ende September 2015 eine Informationskampagne in Form von Video-Interviews zur Funktionsweise des deutschen Gesundheitssystems gestartet. Viele Menschen haben die Videos der Botschafter bereits gesehen und diese Idee sehr gelobt, sodass wir diese Kampagne gern erwähnen möchten.

Lesen Sie hier weiter:

www.ipv.de/journal-online/01-16

Unter diesem Link gelangen Sie direkt zu den Video-Interviews:

<http://gesundheit.pkv.de/holger>

/ **40 Jahre FIT Reisen**

FIT Reisen feiert 40-jähriges Jubiläum

Die Kooperation zwischen dem IPV und FIT Reisen besteht bereits 12 Jahre. Seit dieser Zeit erhalten IPV-Mitglieder Sonderpreise für die Gesundheitsreisen von FIT Reisen.

1976 erschien der erste Katalog von FIT Reisen und läutete mit dem Reise-segment „Gesundheit und Wohlfühlen“ eine völlig neue Art des Urlaubs ein. **Das Konzept: die Gesundheit stärken, Stress abbauen und Kraft tanken.**

Viel hat sich getan in den letzten 40 Jahren – Gesundheitstourismus ist angesagt wie nie! Und FIT Reisen hat sich hier als Vorreiter etabliert. Mit neuem Körperbewusstsein legen ältere wie jüngere Reisende gleichermaßen Wert auf gesundheitsorientierte Aktivitäten, gepaart mit medizinisch-therapeutischer Kompetenz. Reiselustige wählen mittlerweile aus 2.000 Programmen in 35 Ländern.

FIT Reisen feiert den 40. Geburtstag mit zahlreichen Jubiläumsangeboten und natürlich erhalten IPV-Mitglieder auf alle Buchungen zusätzlich 10 Prozent Rabatt.



Ihren neuen Katalog können Sie kostenlos bei uns anfordern: **030 206732-0** oder info@ipv.de.

/ **Kurz notiert: Termine 2016**

- **28.06.2016** IPV-Mitgliederversammlung findet statt in der IPV-Akademie beim IPV
- **15.09.2016** 8. Jahrestagung der IPV-Akademie findet statt im Haus der Deutschen Wirtschaft

IPV-Akademie Seminartermine

- **07.04.2016** Im Fokus: Firmenrente – Neueinrichtung und Restrukturierung von Versorgungswerken
- **14.04.2016** Expertenseminar: Das Betriebsrentenrecht und arbeitsrechtliche Besonderheiten in der bAV
- **21.04.2016** Expertenseminar: Unterstützungskasse und Pensionsfonds
- **10.05.2016** Im Fokus: Der Rentencheck mit 55 – Ruhestandsplanung mit System
- **22.09.2016** bAV III: Die Pensionszusage von A bis Z
- **11.10.2016** Im Fokus: Die Unternehmer-Versorgung
- **18.10.2016** Im Fokus: Einrichtungs- und Haftungsfragen in der bAV, Aufklärungs- und Informationspflichten; Die Abfindung einer Altersversorgung
- **03.11.2016** Im Fokus: Insolvenzschutz, Versorgungsausgleich und aktuelle Rechtsprechung in der Altersversorgung
- **08.11.2016** Tatbestand Pflege: Gesetzliche Leistungen und private Vorsorge; Aktuelles zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung

/ **Impressum**/ **Herausgeber**

Industrie-Pensions-Verein e. V.
Niederwallstr. 10
10117 Berlin
Tel.: 030 206732-0
Fax: 030 206732-333
E-Mail: info@ipv.de
www.ipv.de

/ **Verantwortlich für den Herausgeber**

Wolfgang Peters

/ **Redaktion und Gestaltung**

IPV, rw konzept GmbH

/ **Bildnachweis**

Bernd Leitner, Constrastwerkstatt, samott, VRD/fotolia.com; Anette Riedl; FIT Gesellschaft für gesundes Reisen mbH; IPV; Style-Photography; Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.